

Qualifizierender Schulabschluss an Mittel- und Hauptschulen Besondere Leistungsfeststellung - Allgemeine Hinweise

Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

Schüler der 9. Jahrgangsstufe der Mittel- und Hauptschule haben die Möglichkeit, sich freiwillig einer besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses zu unterziehen (interne Prüflinge). Für Schüler des M – Zuges gelten besondere Regelungen (siehe unten!). Teilnehmende Schüler einer anderen Schulart müssen sich mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden (externe Prüflinge).

Für Schüler, *die sich nicht der gesamten besonderen Leistungsfeststellung unterziehen wollen*, ist die Teilnahme an einem oder mehreren der folgenden Fächer möglich:

Englisch, Sport, Musik, Kunsterziehung, Technik, Wirtschaft, Soziales, Informatik, Buchführung, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten. Für das Fach Englisch wird in diesem Fall nach dem Bestehen der Leistungsfeststellung ein eigenes Zeugnis ausgestellt, die Noten der anderen Fächer gehen mit in das Jahreszeugnis ein, wenn dadurch die Jahresfortgangsnote verbessert wird. *Die Teilnahme an der Leistungsfeststellung setzt den Besuch des entsprechenden Faches voraus.*

Wird die ganze Prüfung oder Teile davon durch Krankheit versäumt, ist zeitnah eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nachtermine setzen je nach versäumter Prüfung das Kultusministerium oder die Schule fest. Unentschuldig versäumte Prüfungen werden mit Note 6 bewertet.

Fächer der vollständigen besonderen Leistungsfeststellung

Die vollständige besondere Leistungsfeststellung umfasst

- für alle Teilnehmer die Fächer Deutsch und Mathematik
- nach Wahl des Teilnehmers ein Fach aus Englisch, Physik/Chemie/Biologie oder Geschichte/ Sozialkunde/Erdkunde,
- das vom Teilnehmer besuchte Wahlpflichtfach Technik, Wirtschaft oder Soziales jeweils in Verbindung mit AWT (Projektprüfung)
- nach Wahl des Teilnehmers eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Werken/Textiles Gestalten, Kurzschrift, Buchführung. Der Schüler kann hierbei nur ein Fach wählen, das er als benotetes Fach besucht hat.

Für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag der Erziehungsberechtigten

- an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache, wenn der Schüler muttersprachlichen Unterricht besucht hat und das Staatsministerium eine besondere Leistungsfeststellung in dieser Muttersprache anbietet. (Gilt nicht für Aussiedlerschüler!)
- an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache, wenn der Schüler weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht hat. (Gilt auch für Aussiedlerschüler!)

Projektprüfung

a) Phasen der Zielsetzung und Planung:

selbstständiges Planen und Vorbereiten des Arbeitsprozesses sowie die Dokumentation des Vorgehens in der Projektmappe innerhalb und/oder außerhalb der Schule

b) Phase der Durchführung:

Durchführen der (praktischen) Arbeiten entsprechend der Aufgabenstellung an der Schule

c) Phasen der Präsentation und Reflexion:

Präsentieren der Ergebnisse und Reflexionsgespräch an der Schule

Unerlaubte Hilfen

Unerlaubte Hilfen in der besonderen Leistungsfeststellung sind zum Beispiel

- handschriftliche Notizen, die vor Beginn der Leistungsfeststellung gemacht wurden (sog. Spickzettel),
- Merkblätter
- das Abschreiben vom Nachbarn
- die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel
- das Mitführen eines auch ausgeschalteten Mobilfunktelefons oder digitaler Aufzeichnungsgeräte gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels

Im Zweifel ist die aufsichtsführende Lehrkraft vor Beginn der Prüfungen zu fragen!

Behandlung

Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer Arbeit unerlaubter Hilfen, kann diese abgenommen und mit der Note 6 bewertet werden. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

Die Aufgaben der besonderen Leistungsfeststellung

Fächer	Aufgabenstellung	Zeit
Deutsch	modifiziertes Diktat	15 Min.
	Rechtschreibstrategien	15 Min.
	Textarbeit	150 Min.
Mathematik	schriftlich:	
	Teil I (Aufgaben ohne Taschenrechner) Teil II (Aufgaben mit Taschenrechner)	30 Min. 60 Min.
Englisch	schriftlich:	
	Listening Comprehension und Use of English	30 Min.
	Reading Comprehension und Text Production	90 Min.
	mündlich : Konversation – Alltagssituationen Kurzreferat	15 Min.
Physik/ Chemie/ Biologie	Schriftlich	60 Min.
Geschichte/ Sozialkunde/ Erdkunde	Schriftlich	60 Min.

Religionslehre/ Ethik	Schriftlich	50 Min.
Sport	Schriftlich: allgemeine Fragen des Sports, Regelwissen Praktisch: eine Mannschaftssportart und eine Individualsportart nach Bestimmung der Schule	30 Min.
Musik	Praktisch und mündlich	30 Min.
Kunsterziehung	Praktisch und mündlich	150 Min.
Technik mit AWT (Projektprüfung)	Praktisch, ggf. auch mündlich (+Zielsetzung und Planung + Präsentation)	240 Min.
Wirtschaft mit AWT (Projektprüfung)	Praktisch (+Zielsetzung und Planung + Präsentation)	100 Min.
Soziales mit AWT (Projektprüfung)	Praktisch Schriftlich (einschließlich informationstechnische Bildung) (+Zielsetzung und Planung + Präsentation)	150 Min. 50 Min.
Informatik	Schriftlich und praktisch	120 Min.
Buchführung	Schriftlich	60 Min.
Werken/Textiles Gestalten	Praktisch, ggf. auch mündlich	150 Min.

Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung für interne Prüflinge

Der qualifizierende Schulabschluss setzt sich für Schüler der Mittel- und Hauptschule zusammen aus

- den Jahresfortgangsnoten (JF) und
- den Noten der besonderen Leistungsfeststellung (QA).

Fach	Berechnung
Deutsch	JF x 2 + QA x 2
Mathematik	JF x 2 + QA x 2
ein Fach von Englisch/Deutsch als Zweitsprache PCB/GSE	JF x 2 + QAschr. + QAmpl. JF x 2 + QA x 2
ein Fach von Te/Wi/So jeweils mit AWT (Projektprüfung)	JF (Te/Wi/So) + JF (AWT) + QA x 2 (Projektprüfung)
ein Fach von Eth/Rel/Sport/Mus/Kunst/Info/Buchf./ WTG/Kurzschr	JF + QA
	Gesamtpunkte

Die Gesamtbewertung errechnet sich wie folgt: Gesamtnote = Gesamtpunkte : 18

Ein Schüler hat den qualifizierenden Schulabschluss erreicht, wenn er eine Gesamtbewertung von mindestens 3,0 erreicht hat; dabei bleibt die 2. Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

Bei Nichterreichen der erforderlichen Gesamtbewertung (3,0) ist eine freiwillige mündliche Prüfung in Deutsch und/oder Mathematik möglich. Genügt die erste Prüfung bereits zur Erreichung der erforderlichen Gesamtnote, so fällt die zweite (ebenfalls gemeldete Prüfung) fort. Freiwillige mündliche Prüfungen, um beim schon erreichten qualifizierenden Schulabschluss die Noten zu verbessern, sind nicht statthaft. Die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik beträgt je 10 Min.

Zugelassene Hilfsmittel

sind alle Hilfsmittel, die der Schüler zur selbstständigen und fehlerfreien Lösung einer Aufgabe braucht, z.B. Zeichendreiecke im Fach Technik.

Ausdrücklich erlaubt sind im Fach

- Deutsch: rechtschriftliches Wörterbuch (Duden o. ä.)
- Mathematik Teil II: elektronischer Taschenrechner (achtstellige Anzeige, vier Grundrechenarten, Vorzeichenumkehr (negatives Vorzeichen), Quadrat und Quadratwurzel, saldierender Speicher, Konstante Pi, konstanter Faktor bzw. Divisor, zusätzlich für die Jahrgangsstufe 10: Potenzfunktion trigonometrische Funktionen (sin, cos, tan). Erlaubt sind ferner elektronische Taschenrechner, die die Eingabe/Ausgabe und Berechnung von gemeinen Brüchen zulassen; programmierbar sind, sofern sie über eine nachprüfbare Clear-Funktion des Programmspeichers verfügen.) für die Mittel-/Hauptschule, zugelassene Formelsammlung
- Englisch, in den Prüfungsteilen C und D: Wörterbuch Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch

Teilnahme von Schülerinnen und Schülern des M-Zugs an der Besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses

Ab dem Schuljahr 2010/11 besteht für Schülerinnen und Schüler des M - Zuges die Wahlmöglichkeit entweder nach § 54 VSO (ähnlich wie Prüflinge aus den Regelklassen), oder nach § 59 VSO (wie externe Prüflinge) an der Besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses teilzunehmen.

Entscheiden sich ein Schüler/ eine Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten für die Teilnahme nach § 54 VSO, werden die Noten des Zwischenzeugnisses als Jahresfortgangsnoten in die Gesamtbewertung eingebracht. Ein Antrag der Erziehungsberechtigten ist hierfür notwendig. Erfolgt die Teilnahme nach § 59 VSO, werden bei der Festlegung der Gesamtnoten die Jahresfortgangsnoten - wie bisher - nicht miteinbezogen. Die Entscheidung für die Teilnahmebedingungen muss vor Prüfungsbeginn erfolgen.

Besondere Hinweise für externe Prüflinge:

Es können am qualifizierenden Schulabschluss auch Bewerber teilnehmen, die nicht Schüler der Mittel- oder Hauptschule sind. Soweit sie Schüler einer anderen Schulart sind, müssen sie sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden. Die Bedingungen für Externe sind die gleichen wie für Bewerber der Mittel- oder Hauptschule. Das bedeutet, dass mündliche Prüfungen für Externe nicht durchgeführt werden können, wenn eine mündliche Prüfung auch für Bewerber der Mittel- oder Hauptschule nicht vorgesehen ist.

Fächerwahl:

- Deutsch, Mathematik,
- ein Fach aus Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde
- ein Fach aus Technik, Wirtschaft, Soziales jeweils mit AWT (Projektprüfung)
- ein an der Schule angebotenes Fach aus Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Buchführung, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten

Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung für externe Prüflinge

Fach	Gewicht
Deutsch	QA x 2
Mathematik	QA x 2
ein Fach von Englisch/Deutsch als Zweitspr. (schr. + mdl.)	QAschr. x 1+ QAmdl. x 1
PCB/GSE	QA x 2
ein Fach von Te/Wi/So jeweils mit AWT (Projektprüfung)	QA x 2
ein Fach von Eth/Rel/Sport/Mus/Kunst/ Info/Buchf./WTG/Kurzshr	je QA x 1
	Gesamtpunkte

Bei der Festlegung der Gesamtnoten erfolgt keine Berücksichtigung von Jahresfortgangsnoten.

Gesamtbewertung = Gesamtpunkte: 9.

Legasthenie:

Bei Schülern mit gutachterlich festgestellter Lese- und Rechtschreibstörung, die von der Bewertung der Rechtschreibleistung freigestellt sind, entfällt der gesamte rechtschriftliche Prüfungsteil im Fach Deutsch.

Wenn infolge einer ärztlich festgestellten Lese- und Rechtschreibstörung ein Nachteilsausgleich definiert ist und dieser Ausgleich während des Schuljahres gewährt wurde, ist dies auch bei den Prüfungen zum Erwerb des qualifizierenden Schulabschlusses in gleicher Weise zu berücksichtigen (z.B. Zeitzuschlag) und im Zeugnis zu vermerken.

Zusammenstellung:

Buchner, Mittelschule Ochsenfurt, Stand September 2011